

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
seite 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
2 illust. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Pos-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

**Nr. 63.**

Sonnabend, den 29. Mai

**1897.**

### In dem Konkursverfahren

über das Vermögen des Baumeisters **Georg Zeuner** in **Eibenstock** soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlussvertheilung erfolgen. Hierbei sind 132 Mark 87 Pf. bevorrechtigte und 6648 Mark 41 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen. Der verfügbare Massebestand, von dem jedoch noch die Kosten des Verfahrens zu kürzen sind, beträgt 2221 Mark 60 Pf.

Eibenstock, am 26. Mai 1897.

**Justizrath Landrock,**  
Verwalter des Konkurses.

### Tagesgeschichte.

Deutschland. Dem Reichstag wurde am Dienstag Gelegenheit gegeben, über die Grenzen der den Handwerksmeistern einzuräumenden Lehrlingszucht sein Urtheil abzugeben. Die Verhandlungen über die Handwerksvorlage waren bis zum Artikel 127a geblieben; in welchem festgestellt wird, daß der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen sowie daß er dem Lehrherrn und demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leisten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet ist. Auf sozialdemokratischer Seite hatte man an diesen Bestimmungen Anstoß genommen; man wollte von einer Verpflichtung des Lehrherrn zu Treue u. anständigem Betragen (!) nichts wissen, wollte ferner ausdrücklich hervorheben, daß die Zucht des Lehrherrn keineswegs den üblichen Begriff des väterlichen Zuchtungsrechts einschließe, und wollte endlich einen Zusatz aufnehmen, durch den übermäßige und unanständige Zuchtungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung verboten werden. Der letzte Forderung wird ohne Weiteres beizupflichten sein; da aber nun einmal von dem sozialdemokratischen Redner auf diesen Punkt ein gewisser Accent gelegt wurde, war der Reichstag auch damit einverstanden, daß neben dem Zuchtungsrecht eine Warnungstafel vor Ueberschreitung desselben aufgerichtet wird. Ganz und gar nicht beifällig hingegen konnte man weitergehenden Wünschen, die am Liebsten das Recht der Zuchtigung aus der Lehrlingszucht ausgeschließen hätten. Es blieb daher bei dem Vorschlag, wie ihn sowohl der erste als auch der zweite Entwurf aufgenommen hatte. Auf die unterschiedliche Vertheilung von Rechten und Pflichten zwischen den Arbeitgeber und Arbeitnehmern wirft auch dieses kleine Humanitätsgeplänkel der Sozialdemokraten ein bezeichnendes Licht. Alle den Lehrherrn in der Handwerksvorlage jugendlichen Verpflichtungen in Ansehung der Lehrlinge haben die wackeren „Genossen“ bereitwillig unterschrieben, sobald aber die Gegenpflichten zur Sprache kommen, werfen sie sich in die Brust und beklamen von Lehrlingsrechten und Menschenwürde. Letztere wird durch eine maßvolle Ausübung einer väterlichen Strafgewalt aber keineswegs beeinträchtigt; weder bei den Kindern, noch bei den Schülern oder Lehrlingen. Speziell den Handwerkslehrlingen gegenüber muß die mit Strenge gepaarte erzieherische Anleitung des Lehrherrn in unendlich vielen Fällen das nachholende, was in den Jugendjahren vor Beginn der Lehrzeit von dazu berufener anderer Seite versäumt worden ist. Die Ideologie moderner Humanitätsapostel mag jedes körperliche Zuchtmittel als unwürdiges Nachbleibsel übermünder Zeitepoche verwerfen, die erschreckende Zunahme von Verwilderung und Rohheitsverbrechen in den Kreisen der heranwachsenden Jugend läßt es geboten erscheinen, nicht völlig ein Strafmittel aus der Hand zu geben, das manchmal Wunderdinge selbst in Fällen gewirkt hat, wo Malz und Hopfen gänzlich verloren schienen. Hoffentlich wird der Reichstag das in zweiter Lesung acceptirte Zuchtungsrecht auch über die Fährlichkeiten der dritten Lesung hinwegbringen.

Der Reichstag hat sich am Mittwoch bis zum 22. Juni vertagt. — Die Militärstrafprozess-Novelle wird dem Reichstag in dieser Session nicht mehr zugehen.

Wenn die Militärstrafprozess-Ordinanz in dieser Session nicht mehr an den Reichstag kommt, so ist der Grund dafür in dem Umstand zu suchen, daß bis jetzt die Voraussetzung nicht eingetroffen ist, unter welcher der Bundesrath die abschließende Beratung des Entwurfs vornehmen konnte: Der Kaiser hat sich noch nicht schlüssig darüber gemacht, welche Stellung er zu dem bayerischen Anspruch auf einen eigenen obersten Militärgerichtshof einnehmen will. So wird wenigstens der „Mösch. Allg. Ztg.“ von Berlin geschrieben. Der Gewächsmann des genannten Blattes fügt dieser Meldung folgende Bemerkungen hinzu: „Ob in diesem Stand der Dinge, der schon seit einer Reihe von Wochen derselbe geblieben ist (abgesehen von der Frage des obersten Gerichtshofes ist schon seit längerer Zeit eine Verständigung zwischen den verschiedenen Regierungen erzielt), schon bald eine Aenderung eintreten wird, ist schwer zu sagen. Manche sind der Meinung, die Entschließung des obersten Kriegsherrn könne ebenso plötzlich erfolgen, wie sie lange vergeblich erwartet worden sei; Andere wieder wollen es nicht als unwahrscheinlich ansehen, daß der

Sommer vorbeigehen und die Herbstmänner herbeikommen dürften, ehe die Angelegenheit in ein neues Stadium treten werde. Ist nach Allem, was darüber verlautet, dem Kaiser persönlich die Frage der Reform nicht sehr sympathisch, so hält der Prinz-Regent von Bayern an dem Standpunkt fest, daß er um so weniger auch nur ein Titelchen von den Rechten der bayerischen Krone preisgeben könne, je gewissenhafter er seine Pflichten als Stellvertreter des Königs zu erfüllen bestrebt sei. Die wirkliche Bedeutung der Divergenz des preussischen und des bayerischen Anspruchs liegt wohl mehr nach der politisch-idealen, als nach der praktisch-militärischen Seite hin.“

Wie aus Konstantinopel gemeldet wird, richtete der Sultan eine Depesche an den deutschen Kaiser, worin er ihm für seinen Rath Dank sagt und ihn bittet, diesen fortzusetzen; er drückt ferner, gestützt auf die Festigkeit der Freundschaftsbände zwischen dem Kaiser und ihm, die Hoffnung aus, des Kaisers Rathschläge würden die Türkei lehren, wie sie die Anerkennung ihres Rechtes als siegreiche Macht erlangen könne.

In Wiener diplomatischen Kreisen wird die Verzögerung der Friedensverhandlungen mit Mißtrauen behandelt. Man will wissen, daß dabei wieder die Hand Englands im Spiele wäre und waltet die Ansicht vor, falls es so fortgehe, müsse die Türkei allein mit Griechenland fertig werden.

Aus Petersburg wird gemeldet, die unaufhörlichen thörichten Streiche der griechischen Regierung hätten in den politischen Kreisen Russlands lebhafteste Ungebuld erregt. Namentlich sei die Erklärung des Ministeriums Raski, keinerlei Grenzberichtigung und keinerlei Kriegsentwöhnung zuzustimmen, geeignet, Griechenland den letzten Rest der Sympathien zu entfremden. Falls Griechenland nicht innerhalb weniger Tage auf vernünftigeren Gedanken komme, sei man in Russland vollständig entschlossen, es seinem Schicksal zu überlassen.

### Locale und sächsische Nachrichten.

Eibenstock, 28. Mai. Das vorgestern früh im „Englischen Hof“ ausgebrochene Schabenfeuer hat eine an sich schon arme Familie noch vollends elend gemacht, indem die in dem niedergebrannten Hofgebäude wohnhaft gewesene Familie Fürstgott Kober sowie deren Kostgänger absolut nichts mehr als das nackte Leben gerettet haben. Um die geringe Habe zu verschmern, waren die Leute zu arm. Hier findet sich Gelegenheit für Werke barmherziger Nächstenliebe in vollem Maße. Möchten alle Diejenigen, welche ein Herz für die Noth Anderer haben, sich der Salamitosen Hülfe annehmen. Die Expedition d. Amtbl. ist gern erbötig, etwaige Liebesgaben in Empfang zu nehmen. Nicht unerwähnt wollen wir aber die mutige That jenes braven Feuerwehrmannes lassen, welcher den in Gefahr des Verbrennens schwebenden alten Mann durch die lodernen Flammen trug.

Dresden, 26. Mai. Gestern fand vor dem Schwurgericht die Verhandlung gegen den 20jährigen Dienstknecht Richard Otto Breitenfeld aus Jessen statt, welcher des im Februar d. J. an dem 70jährigen Rentner Julius Pfordte in Meissen verübten Raubmordes, über welchen wir seinerzeit ausführlich berichteten, angeklagt war. Die Geschworenen fanden den Angeklagten des Mordes, der schweren Körperverletzung (betrifft die Pfordtschen Kinder) und des schweren Diebstahls unter Ausschluss mildernder Umstände schuldig, während betrefft des mitangeklagten Handarbeiters Robert Paul Schilling aus Oberpaar die Schuldfrage verneint wurde. Der Gerichtshof erkannte hiernach gegen Breitenfeld auf Todesstrafe sowie 5 Jahre Zuchthaus und Verlust der Ehrenrechte, gegen Schilling auf kostenlose Freisprechung.

Dresden, 26. Mai. Das Kgl. Ministerium des Innern veröffentlicht eine Verordnung, die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirtschaften betreffend. Dieselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft und hat nachstehenden Wortlaut: Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der

Wirtschaft anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersuchen, so genügt die Anbringung der Firma. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Sind mehr als zwei Theilhaber vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Theilhaber andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Theilhaber anordnen. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Dresden. Der Werth der in unserer Landesbrandversicherungsanstalt versicherten Immobilien und Maschinen belief sich schon im Jahre 1894 auf die ungeheure Summe von nahezu 4 1/2 Milliarden. Dazu kommt der Werth der Mobilien, der, soweit sie überhaupt, bez. bei Privatfeuerversicherungsanstalten versichert waren, sich in dem gleichen Jahre auf ebenfalls über 4 Milliarden stellte, in Wirklichkeit aber noch wesentlich höher war. Vergütet worden sind in dem genannten Jahre seitens der Landesbrandversicherungsanstalt Schäden im Gesamtbetrage von nahezu 4 1/2 Millionen, also ungefähr 1 M. auf 1000 M. Versicherungssumme. Ähnlich war das Verhältnis der zu vergütenden Schäden auch bei den Privatfeuerversicherungsanstalten. Was nun die von der Landesbrandversicherungsanstalt gezahlten Vergütungen anlangt, so entfielen davon reichlich 1,276,000 Mark auf die Städte, aber über 3 Millionen Mark auf das Land, d. h. auf dem Lande war fast über noch einmal soviel an Brandschäden zu vergüten, als in den Städten, während doch der Gesamtbetrag der Versicherungen in den Städten und auf dem Lande nicht wesentlich verschieden, in den Städten sogar noch um ungefähr eine halbe Milliarde höher war. Es betrug nämlich die Gesamtsumme der Versicherungen in dem genannten Jahre in den Städten über 2 1/2 Milliarden, auf dem Lande dagegen noch nicht ganz 2 Milliarden Mark. Da das Verhältnis auch in den nächst vorhergegangenen Jahren kein wesentlich anderes war, so hat man daraus schließen wollen, daß die Städte gegenüber dem platten Lande im Nachtheil seien und daß hinsichtlich der Zahlung der Beiträge zur Landesbrandkasse künftighin eine Aenderung eintreten müsse. Indeß man vergißt dabei, daß das Verhältnis früher schon einmal ein ganz anderes gewesen ist. Im Jahre 1860 z. B. war die Summe der von der Landesbrandversicherung zu gewährenden Entschädigungen für Stadt und Land fast gleich, während doch damals die Summe der versicherten Werthe auf dem Lande fast um 150 Millionen höher war als in den Städten. Im allgemeinen wird man freilich annehmen dürfen, daß dank der besseren Bauart und der in größerer Vollkommenheit vorhandenen Vörsicherungen in den Städten verheerende Brände seltener und auf einen geringeren Umfang beschränkt sein werden, als auf dem Lande, und insofern könnte eine Bevorzugung der Städte hinsichtlich der Prämienzahlung wohl gerechtfertigt erscheinen. Indeß hat auch das keine Grenzen, da in den Städten, namentlich in den Großstädten, auch die größeren Risiken liegen, Objekte von ungeheurem Werth, wie Kirchen, Theater, Kasernen u. s. w., die, wenn sie wider Erwarten doch ein Raub der Flammen werden, auch ganz anders entschädigt werden müssen. Dies hat uns namentlich das heurige Jahr wieder recht deutlich in die Erinnerung gebracht. Der Brand der Kreuzkirche in Dresden und derjenige der großen Kaserne in Zwickau machen eine Entschädigung von Millionen nöthig, und so wird diesmal wenigstens das Jahr voraussichtlich mit einem Plus der für Brandschäden seitens der Landesbrandversicherungsanstalt zu zahlenden Vergütungen für die Städte abschließen. Von neuem aber wird auch bei diesem Anlaß wieder erkannt werden, wie nützlich und segensreich unsere Landesbrandversicherungsanstalt ist und wie gut sich bisher die Grundzüge bewährt haben, nach denen sie geleitet wird, und von denen ohne zwingenden Grund wohl nicht abzugehen sein wird.

Leipzig, 26. Mai. Ein hiesiger Musiker hatte sich einen Kober im Werthe von 200 M. gekauft und übte damit in der letzten Zeit täglich im Rosenthal. Hier geflüte